Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 24.07.2018
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Faulhaber, Richard
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas

Schriftführerin

Ott Alexandra

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Sanierung Frankenlandhalle - Hier Kostenberechnung und Stellung eines ELER Antrages**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Planer Herr Haus, Herr Roos und Herr Zinßer zur Sitzung. Die Herren stellten in einer jeweiligen Präsentation ihren Sanierungsbereich in der Frankenlandhalle vor.

In seine Sitzung vom 15.05.2018 hat sich das Gremium mit dem Raumkonzept beschäftigt. In der Sitzung vom 03.07.2018 wurde der Bauantrag behandelt. Die beteiligten Büros haben nunmehr die Kostenberechnungen erarbeitet und abgestimmt. Die einzelnen Kostenberechnungen der Gewerke werden in der Sitzung durch das jeweilige Planungsbüro vorgetragen und erläutert.

Für einen ELER Antrag dürfen die förderfähigen notwendigen Kosten der Kostenberechnungen insgesamt einen Nettobetrag von 1,5 Mio € nicht überschreiten. Die Kostenberechnungen erreichen über alle Gewerke gerechnet diese Summe nicht. Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen die Planungsleistungen und die Eigenleistungen. Somit ist es aus Kostensicht möglich, für das Vorhaben einen ELER Antrag zu stellen. Die Verwaltung rät dies auch zu tun, um eine entsprechende Förderung zu erhalten.

Beschluss:

Die Kostenberechnungen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden Grundlage für den zu stellenden ELER Antrag. Die Verwaltung wird beauftragt, den ELER Antrag fristgerecht zu stellen. Es wird ausdrücklich erklärt, dass das Vorhaben „Sanierung der Frankenlandhalle und Anbau eines Lagerraumes“ umgesetzt werden soll.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 2	**Bebauungsplan "Kirchenberg" - Hier Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB**

Sachverhalt:

Am 21.11.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchenberg“ beschlossen. Vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Zeitversetzt fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 30.05.2018 bis 02.07.2018 statt.

Am Verfahren wurden die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

	Name	Straße	Ort
1	Landratsamt Würzburg Bauamt Verwaltung	Zeppelinstraße 15	97074 Würzburg
2	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Cornelienstraße 1	63739 Aschaffenburg
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
4	Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung	Weißenburgstraße 10	97082 Würzburg
5	Staatliches Bauamt Würzburg Fachbereich Straßenbau	Weißenburgstraße 6	97082 Würzburg
6	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	Zeller Str. 40	97082 Würzburg
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Von-Luxburg-Straße 4	97074 Würzburg
8	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain c/o team orange	Am Güßgraben 9	97209 Veitshöchheim
9	Industrie- und Handelskammer	Mainaustr. 33 – 35	97082 Würzburg
10	Bayernwerk Netz GmbH	Unterdürrbacher Str. 14-22	97080 Würzburg
11	Bayerischer Bauernverband	Werner-von-Siemens-Str. 55a	97076 Würzburg
12	Handwerkskammer für Unterfranken	Postfach 5804	97008 Würzburg
13	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14	Schürerstraße 9a	97080 Würzburg
14	Gemeinde Altertheim über VG Kist	Am Rathaus 1	97270 Kist
15	Markt Helmstadt	Im Kies 4	97264 Helmstadt
16	Gemeinde Werbach	Hauptstraße 59	97956 Werbach
17	Stadt Wertheim	Mühlenstraße 26	97877 Wertheim

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Herrn Feltel.

Die eingegangen Eingaben und Stellungnahmen, sowie die Abwägungen werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen ebenfalls Stellungnahmen ein. Auch diese werden mit der zugehörigen Abwägung in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Beschluss:

Die Abwägungen werden zur Kenntnis genommen und zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 3 Bebauungsplan "Kirchenberg" - Hier Beschlussfassung über die erneute Behördenbeteiligung und Öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangen Eingaben und Stellungnahmen wurden im vorherigen Tagesordnungspunkt abgewogen.
Die Abwägungen führen zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs „Kirchenberg“. Gemäß § 4a BauGB wird hier eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kirchenberg“ unter Einarbeitung der sich aus den Stellungnahmen ergebenden und in der Abwägung beschlossenen Änderungen notwendig.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchenberg“ und den Erlass örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchenberg“ die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB durchzuführen. Es wird festgelegt, gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung nach § 4 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 4 Bauantrag Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 329/6 der Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Für die Überdachung eines bestehenden Stellplatzes mit einem Carport reichte die Bauherrengemeinschaft mit Datum 4. Juli 2018 einen Bauantrag ein. Der Carport soll an der Grenze zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 329/7 errichtet werden. Die Überdachung soll laut Erläuterungsbericht in einfacher Holzkonstruktion erfolgen und mit einem flach geneigten Pultdach versehen werden. Neigung 5 Grad nach Süden. Diese bedingt sich durch ein vorhandenes Fenster am Wohnhaus. Die Dacheindeckung soll mit Bitumenschindeln erfolgen. Der Bebauungsplan legt fest, dass die Verwendung von glänzendem oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen sowie Fliesen unzulässig sind. Eine Eindeckung mit Bitumenschindeln kann mitgetragen werden. Da diese rein optisch der eigentlich vorgegeben Ziegeleindeckung am nächsten kommt. Für die angestrebte Dacheindeckung ist eine Befreiung notwendig. Für die geplante Dachneigung von 5 Grad nach Süden ist eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes notwendig.

Eine Wandverkleidung des Carports ist aus dem Antrag nicht ersichtlich. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine offene Überdachung / Carport errichtet wird.

Weiterhin ist eine Befreiung von der Festgesetzen Dachform für das Carport notwendig, da in den Erläuterungen zum B-Plan unter Punkt 6.3 festgelegt ist, dass die Nebengebäude den Dachformen der Hauptgebäude angepasst sein müssen. Diese Regelung wurde auf der Legende des B-Planes nicht abgedruckt gilt aber dennoch. Im B-Plangebiet gibt es bereits eine Garage, welche eine zum Haupthaus abweichende Dachform aufweist und den Dachneigungsvorgaben nicht entspricht. Das geplante leicht geneigte Pultdach fügt sich optisch ein.

Weiterhin ist eine Befreiung für die fehlende Aufstellfläche vor dem Carport zur Straßenkante notwendig. Hier wird nach vorliegendem Baugesuch ein Abstand von 2,50 m erreicht. Laut den Vorgaben des Bebauungsplanes sind diese nicht ausreichend. Es ist hier ebenfalls eine Befreiung notwendig. Die Bauherrengemeinschaft hat die Pfosten des Carports nunmehr in Rücksichtnahme auf die Ausfahrtssichtbeeinträchtigung aus dem Nachbargrundstück auf die Hauskantenflucht des Hauptgebäudes zurückgenommen, so dass hier eine Sichtbehinderung soweit als möglich unterbunden ist. Zudem liegt die Anordnung des Carports nunmehr tiefer im Grundstück als der bisherige Stellplatz, welche sich direkt nach dem gemeindlichen Gehweg befand.

Von der ursprünglich geplanten Sickergrube wird seitens der Bauherrengemeinschaft Abstand genommen. Das Dachwasser wird gemäß der gültigen Entwässerungssatzung abgeleitet. Durch diese Umplanung sind die Bedenken der Nachbarschaft hinsichtlich der Eindringung von Sickerwasser in das Nachbargrundstück ebenfalls berücksichtigt und die Gefährdung unterbunden.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird in seiner derzeit angedachten Ausführung das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für die abweichenden Festsetzungen der Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung sowie dem abweichenden Stauraum vor dem Carport wird einer Befreiungen zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 5	**Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Abstellraum auf Fl.Nr. 824/10 der Gemarkung Neubrunn**

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 09. Juli 2018 reichten die Bauherren das Vorhaben zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Abstellraum ein. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen, das der Bebauungsplan Schulbrunnenweg seinerzeit aufgehoben wurde. Es wird somit ein Einfügen des Bauvorhabens gefordert. Errichtet wird ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Dachneigung von 25°. Die Garage wird als Grenzgarage mit angebautem Abtstellraum ausgeführt.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die Nachbarunterschriften sind auf den Bauplänen gegeben.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 6 Nutzungsänderung einer Garage einschl. Nebengebäude zu einer Lagerhalle Fl.Nr. 378/1 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat mit Datum 16. Juli 2018 einen Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage nebst Nebengebäude zu einer Lagerhalle beantragt. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet). Die Beurteilung hat daher nach § 34 BauGB zu erfolgen. Das Vorhaben muss sich in die Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Die Umgebung weist die Nutzungen eines Mischgebietes auf. Eine gewerbliche Nutzung, hier Nutzungsänderung einer Garage zu einem Lager, steht somit im Einklang mit der gegebenen näheren Umgebung und ist zulässig. Der Gewerbebetrieb, welcher die Lagerflächen nutzten wird, ist bereits im Quartier ansässig. Die Errichtung des Betriebes wurde seinerzeit im Rahmen der Nutzungsänderung eines anderen Gebäudes zu einer Werkstatt als nicht störend und mit der Umgebungsbebauung vereinbar angesehen. Durch die nunmehr mit der Nutzungsänderung entstehenden Lagerflächen wird keine Veränderung der Betriebstätigkeit gegeben sein. Eine störende Beeinflussung ist hier nicht erkennbar. Da die Arbeitszeit in der Werkstatt des Betriebes nach Baugenehmigung auf den Tagzeitraum 6 Uhr bis 22 Uhr begrenzt ist, wird das Lager maximal in diesem Zeitfenster frequentiert. Es wird hier davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Lärmschutzes die Bestimmungen der TA Lärm bei der Nutzung des Lagers ebenso beachtet werden, wie bei der Nutzung der Werkstatt des Betriebes, so dass hier keine weitergehende Beeinträchtigung der im Gebiet gegeben Wohnnutzung gegeben ist, als bereits durch die Werkstatt der Spenglerei.

Beschluss:

Der beantragten Nutzungsänderung wird seitens des Marktes Neubrunn das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 7 Ausbau zweier barrierefreier Bushaltestellen in Neubrunn - Hier Verlagerung der Anordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der Nutzungsüberlegungen eines Anliegers zu seinem Anwesen wurde die Haltestelle 2 nunmehr in Richtung des Mühlweges verschoben. Diese Änderung wurde der Förderstelle mitgeteilt und wird dortigerseits zur Kenntnis genommen. Weiterhin erfolgt eine Änderung an der Haltestelle 1 dergestalt, dass der im Bereich der Haltestelle gegebene Baum durch einen niedrigeren Bewuchs ausgetauscht wird, auch verbleibt die Wartehalle am derzeitigen Standort.

Beschluss:

Die Änderungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 8	**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, textlichen Festsetzungen und Begründung "Innere Aub" in Wenkheim; Hier Stellungnahme des Marktes Neubrunn nach § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 hört die Gemeinde Werbach im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Ausweisung des Bebauungsplanes „Innere Aub“ in Wenkheim den Markt Neubrunn an. Ausgewiesen wird ein allgemeines Wohngebiet, in welchem 9 Bauplätze für Wohnbebauung entstehen sollen.

Der Vorentwurf ist unter www.werbach.de „News“ einsehbar.

Seitens der Verwaltung werden hier keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Beschluss:

Seitens des Marktes Neubrunn werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 9	**Sanierung der Stadtmauer im Bereich Hauptstraße 9 - Hier Beauftragung eines Ingenieurbüros**

Sachverhalt:

Die Sanierung der Stadtmauer wurde hinsichtlich der notwendigen Durchführung bereits durch das Gremium freigegeben. Es war seinerzeit daran gedacht, die Arbeiten teilweise durch den Bauhof des Marktes Neubrunn durchzuführen. Es zeigt sich nunmehr aber, dass dies nicht möglich ist und die Maßnahme ausgeschrieben werden muss. Der Verwaltung fehlt hierzu aber das technische Wissen, um eine ordnungsgemäßes technische Leistungsbeschreibung erstellen zu können. Da die technischen Daten der Ausschreibung fundiert und richtig sein müssen und es zudem um eine komplexe, nicht einfache Maßnahme geht, ist es notwendig, ein entsprechendes Ingenieurbüro mit der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zu beauftragen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Die Ausschreibung soll auf die beiden Mauerstücke in der Ringstraße und im Hagweg erweitert werden. Die Auswahl und Eruierung desselben wird aufgrund der Dringlichkeit der Verwaltung überlassen. Das Gremium ist über die Auswahl in der nächsten Sitzung zu informieren.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 10	**Beratung und Beschluss zur Motivauswahl und die Beschaffung von weite-**

ren Bauzaunbannern als Werbung für den Michaelismarkt

Wie bereits in der letzten Sitzung beraten, sollen für die Ortseingänge weitere Banner für den Michaelis-Markt beschafft werden. Anette Veith hat dazu nochmal neue bzw. geänderte Entwürfe geliefert.
Der Gemeinderat bleibt bei dem Entwurf mit der Sonnenbrille, auch das Pink soll bleiben, der Markt Neubrunn soll gelb hinterlegt werden.

Beschluss:

Der Banner für den Michaelismarkt soll so wie oben besprochen in Auftrag gegeben werden. Hierüber besteht Einverständnis.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 11 Rattenbekämpfungsmaßnahmen in der Kanalisation - Hier Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

In verschiedenen Sitzungen des Jahres 2018 wurden dem Gremium Maßnahmen zur Rattenbekämpfung vorgestellt und erläutert, warum eine Umstellung der bisherigen Praxis notwendig ist. Zwei mögliche Systeme wurden dem Gremium ausführlich vorgestellt. Die Verwaltung hat nunmehr für beide Systeme Angebote angefordert, welche auch fristgerecht eingingen.

Die Kosten wurden angegeben von einmalig 7.275,- € und jährlich 27.000,- €, bzw. 9.560,- € einmalig und jährlich 330,- €. Die Kosten sind jeweils netto.

Die verschiedenen Kostenkonstellationen und eine Vergabeentscheidung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 12 Erfrischungsgeld für die Landtags- und Bezirkstagswahl 2018

Sachverhalt:

Gemäß Landes-Waldordnung § 9 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld erhalten Beisitzer und Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld. Über die Höhe des Erfrischungsgeldes entscheidet die Gemeinde. Bei der letzten Landtags- und Bezirkstagswahl im Jahr 2013 wurden 30,00 € für die Stimmbezirke und 25 € für den Briefwahlvorstand bezahlt. Bei der Bundestagswahl wurden 35,00 € für Nebrunn ausgezahlt und 40,00 € für den repräsentativen Wahlbezirk Böttigheim.

Es wird vorgeschlagen ein Erfrischungsgeld von einheitlich 40,00 € zu zahlen. Dieser Betrag wird bei der Anmeldung der Kostenerstattung auch erstattet werden. (max. Betrag) Eine Unterscheidung zwischen Briefwahl und Stimmbezirken wird nicht mehr vorgeschlagen. Da die Anzahl der Briefwähler wie sich zeigt kontinuierlich steigt, ist eine Abstufung des Erfrischungsgeldes nicht mehr zu rechtfertigen.

Beschluss:

Für die Landtags- und Bezirkstagwahl am 14. Oktober 2018 erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld von 40,00 €.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 13 Bekanntgaben

TOP 13.1 Baumkatastererstellung

Die mit der Erstellung des Baumkatasters beauftragte Firma hat in der KW 27 das Kataster in Papierform an den Markt Neubrunn gegeben. Es wurden insgesamt 478 Bäume in das Baumkataster aufgenommen und auf Verkehrssicherheit kontrolliert. Des Weiteren wurden acht Bereiche entweder komplett oder partiell auf Grundlage einer Negativauslese kontrolliert (u.a. Kläranlage Böttigheim und Neubrunn, Hochbehälter Neubrunn, Verbindungsstraße Neubrunn u. Schwimmbad Neubrunn)

Für 170 Bäume wurden Maßnahmen empfohlen, von welchen 90 der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen.

Verkehrsunsicherheiten wurden im Bereich der Negativkontrollen u.a. festgestellt am Hochbehälter Neubrunn (Kronenteileinkürzung), an der Südtorsteige (Kronenteileinkürzung) im Bereich der Verbindungsstraße Neubrunn hier wird die Entnahme von vier Bäumen nötig. Im Bereich der Kläranlage Neubrunn wird die Entnahme von zwei Eichen notwendig. Im Bereich Schwimmbad ist Totholzentnahme und die Fällung einer Kirsche notwendig.

Weitere Baumfällung im Rahmen der Einzelbetrachtung sind zu Verkehrssicherung u.a. im Bereich Spielplatz / Feuerwehr Neubrunn, Zeltplatz und Zuwegung, Hauptstraße und in der Keilsgasse notwenig.

Die Fällungen und weitere Pflegearbeiten wird der Bauhof je nach vorgegebener Dringlichkeit durchführen.

TOP 13.2 Bar der Kerwa-Buawa am Michaelismarkt

Die Kerwa Buawa möchten am Abend des Michaelismarktes einen Barbetrieb im Pausehof der ehemaligen Grundschule öffnen, da der sonst benutzte Keller der Hauptstraße 36 nicht mehr zur Verfügung steht. Seitens des Dart-Clubes, die den Hof tagsüber nutzen, besteht Einverständnis.

Der Vorsitzende äußert Bedenken, dass zum einen mit Ruhestörung gerechnet werden muss, und dass durch die fehlenden WC's der Pausehof als „stilles Örtchen" missbraucht wird. Der Gemeinderat schließt sich den Bedenken an.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzung des Pausehofes, durch die Kerwa Buawa wie oben beschrieben am Michaelismarkt, wird stattgegeben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11 Anwesend 12 Gesamt 15

TOP 14 Anfragen

TOP 14.1 Anfrage Elisabeth Rieck

Gemeinderätin Elisabeth Rieck bemängelt die Optik des neuen Sanitärraums im Schwimmbad. Die Wände und der Bodenbelag sind nicht sehr ansprechend.
Dies wurde bereits durch mehrere Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung herangetragen. Inzwischen wird nach einer Lösung gesucht, die Sanitärräume z.B. mit bunten Aufklebern zu verschönern.

TOP 14.2 Anfrage Wolfgang Stieber

Gemeinderat Wolfgang Stieber bemängelt, dass das Wasser im Kinderplanschbecken trotz Solaranlage zu kalt sei.
Der Vorsitzende erläutert dazu, dass die Solaranlage eine Wassertemperatur von 80 Grad erzeugt, aber anscheinend das Wasser so nicht im Becken ankommt. Max ist zur Zeit in Urlaub, und wird das Problem nach dem Urlaub beseitigen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Alexandra Ott
Schriftführerin